

manroland sheetfed GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Bestell-Nr. und Pos.-Nr. sind in Rechnungen, Frachtkunden, Lieferscheinen (mit Abladestelle) und im sonstigen Schriftverkehr stets anzugeben. Eine Bearbeitung ist sonst nicht möglich!
Änderungen gegenüber unserer Bestellvorgabe sind in der Auftragsbestätigung hervorzuheben.

I. Allgemeines

Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns richten sich nach diesen Einkaufsbedingungen und etwaigen sonstigen Vereinbarungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

II. Bestellungen, Auftragsannahme

1. Nur schriftliche Bestellungen sind rechtsverbindlich. Telefonische oder mündliche Vereinbarungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die Bestellung ist uns unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
3. Wir können im Rahmen des für den Lieferanten Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

III. Liefertermine

1. Die Liefertermine sind einzuhalten.
2. Eine vorzeitige Lieferung darf nur bei Vorliegen unseres schriftlichen Einverständnisses erfolgen und berührt den vereinbarten Zahlungstermin nicht.
3. Der Lieferant kann sich auf eine Terminüberschreitung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, nur dann berufen, wenn er uns den Grund unverzüglich nach Bekanntwerden mitgeteilt hat.
4. In allen übrigen Fällen der Überschreitung von Lieferterminen behalten wir uns vor, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Ansprüche, entweder Lieferung und Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
5. Von UnterpLieferanten des Lieferanten zu vertretende Verzögerungen gelten als vom Lieferanten zu vertreten.

IV. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus, damit frei Anlieferwerk verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010) zu erfolgen.
2. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind uns zumutbar.
3. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder unseren Beauftragten an dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

V. Verwendung der Produkte, anwendbare Vorschriften

1. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass wir unsere Produkte weltweit vertreiben.
2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der für den Liefergegenstand und dessen Verwendung in Deutschland geltenden Bestimmungen sowie auch der entsprechenden Bestimmungen der EU, der NAFTA, der ASEAN, ihrer jeweiligen

Mitgliedsländer und der entsprechenden Bestimmungen von China, Japan, der Russischen Föderation sowie Süd-Korea, insbesondere der Bestimmungen über Unfallverhütung, Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Maschinsicherheit etc.

3. Der Lieferant stellt sicher, dass die Liefergegenstände und auch deren Bestandteile nach den jeweils geltenden Exportkontrollregelungen weder einem Ausfuhrverbot noch einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen. Exportkontrollregelungen in diesem Sinne sind - soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist - alle für die Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze und Verordnungen, die - beschränkt auf die technischen Eigenschaften einer Ware - eine Exportkontrolle zum Gegenstand haben.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns unverzüglich und schriftlich zu informieren, sofern ein entsprechendes Ausfuhrverbot oder eine Ausfuhrbeschränkung bestehen sollte.

Insbesondere besteht eine Informationspflicht des Lieferanten, sofern eine der folgenden Regelungen einschlägig ist:

- Ausfuhrliste, Teil I, Abschnitt C der deutschen Außenwirtschaftsverordnung,
- Anhang I der EG-Dual-Use-VO,
- Commerce Control List der Export Administration Regulations (EAR) der USA.

Sämtliche, uns aufgrund eines Verstoßes des Lieferanten gegen die vorbenannten Verpflichtungen entstehenden Schäden oder Aufwendungen sind vom Lieferanten zu tragen.

VI. Versicherung

Die Kosten für Versicherungen erkennen wir nur an, wenn sie vorher mit uns schriftlich vereinbart worden sind.

VII. Überlassung von Unterlagen

1. Lagerungs-, Montage-, und Betriebsanweisungen - und soweit anwendbare Sicherheitsdatenblätter - sind kostenlos in den EU-Amtssprachen und in den Landessprachen der Mitgliedsländer der EFTA sowie in Türkisch, Chinesisch (simpl.), Japanisch und Russisch mitzuliefern.
2. Dasselbe gilt für Unterlagen, die für die Wartung und Instandsetzung des Liefergegenstandes erforderlich sind. Wir sind berechtigt, diese Anweisungen und Unterlagen zu vervielfältigen, zu bearbeiten und an unsere Kunden weiterzugeben.

VIII. Verpackung

1. Der Lieferant hat die Liefergegenstände auf seine Kosten nach den Vorschriften der HPE-Verpackungsrichtlinien zu verpacken.
2. Verpackungsmaterial ist auf unseren Wunsch vom Lieferanten auf seine Kosten abzuholen und zurückzunehmen.

IX. Untersuchung der Ware

1. Wir werden unverzüglich nach Eingang die Ware auf äußerlich erkennbare Schäden und äußerlich erkennbare Ab-

weichungen in Identität und Menge prüfen.

2. Entdecken wir hierbei einen Mangel, wird dies dem Lieferanten unverzüglich angezeigt.
3. Hierbei nicht entdeckte Mängel werden wir dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen.
4. Der Lieferant verzichtet insofern auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

X. Sachmängelhaftung

Soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt, gelten für die Sachmängelhaftung die gesetzlichen Vorschriften:

1. Der Lieferant leistet in der Weise Gewähr, dass er die Teile der Lieferung, die mangelhaft sind oder innerhalb der Verjährungsfrist mangelhaft werden, nach unserer Wahl frei Verwendungsstelle neu liefert oder nachbessert. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung dem Stand der Technik nicht entspricht oder die vereinbarten Merkmale und Anforderungen nicht erfüllt.
2. Der Lieferant hat die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen und hat sich bei der Abwicklung der Nacherfüllung nach unseren betrieblichen Belangen zu richten. Uns aus etwaigen Garantien zustehende Rechte bleiben unberührt.
3. Alle Kosten, die uns durch das Nichteinhalten von Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien oder durch das Verschulden des Lieferanten erwachsen, trägt der Lieferant. Dieser Anspruch erstreckt sich im Falle der Weiterveräußerung des Liefergegenstandes auch auf die zum Zwecke der Nacherfüllung gegenüber unserem Kunden erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
4. Soweit der Liefergegenstand in einem von uns hergestellten Produkt verwendet wird, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Inbetriebnahme unseres Produkts. Soweit der Liefergegenstand an einen unserer Kunden weitergeliefert wird, beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Eingang bei unserem Kunden. In beiden Fällen endet die Verjährungsfrist jedoch spätestens 36 Monate ab Gefahrübergang.
5. Für sonstige Liefergegenstände beträgt die Verjährungsfrist 24 Monate ab Gefahrübergang.
6. Die Verjährungsfrist für Arbeiten an Grundstücken und für Bauwerke beträgt 5 Jahre ab Abnahme.
7. Droht durch einen Mangel der Eintritt eines Schadens und ist es aufgrund einer besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich, dem Lieferanten von dem Mangel und von dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine Frist zur Nacherfüllung zu setzen, so können wir den Mangel auf Kosten des Lieferanten beseitigen, beseitigen lassen oder Ersatz beschaffen.

XI. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.
2. Der Lieferant trägt alle etwaig anfallenden Zölle, Steuern, Abgaben und Kosten einer Einfuhr aus Anlass der Bestellung.
3. Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.
4. Wir leisten Zahlung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, innerhalb von 30 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Eingang von Lieferung und Rechnung rein netto.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
6. Wir zahlen unter dem Vorbehalt einer Berichtigung, falls sich nachträglich Beanstandungen ergeben.
7. Soweit von uns Zahlungen zu leisten sind, für die noch keine Lieferungen und/oder Leistungen erbracht wurden, so sind zu unseren Gunsten entsprechende Bankgarantien eines namhaften deutschen Kreditinstituts zu stellen, bevor durch uns Zahlungen bewirkt werden.
8. Unsere Zahlungen erfolgen nach unserer Wahl durch Scheck oder Überweisung.

XII. Abtretung

Forderungen gegen uns können nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden. Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

XIII. Eigentumsvorbehalt

Ein Eigentumsvorbehalt ist nur verbindlich, wenn er außerhalb der Geschäftsbedingungen des Lieferanten schriftlich vereinbart wurde.

XIV. Geheimhaltung, Verwendung von Fertigungsmitteln

1. Der Lieferant verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
2. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
3. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Sie sind dem Lieferanten nur zur Ausführung des Auftrages anvertraut und nach Erledigung des Auftrages an uns zurückzugeben.
4. Dies gilt entsprechend für die vom Lieferanten nach unseren Angaben gefertigten Gegenstände im obigen Sinne.
5. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
6. Der Lieferant darf nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung mit der Geschäftsverbindung zu uns werben.

XV. Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften für Ansprüche, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter ergeben. Er stellt uns und unsere Abnehmer entsprechend frei.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von bekannt werdenden Ver-

letzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegen zu wirken.

3. Der Lieferant wird uns auf Anfrage die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an den Liefergegenständen mitteilen.

XVI. Kündigung

Im Falle einer Kündigung des Vertrages durch uns erhält der Lieferant höchstens den Teil der Vergütung, welcher seinen bis dahin erbrachten Leistungen entspricht.

XVII. Rücktritt, Vertragsausführung

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind wir berechtigt, von dem Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Ausführung zu einem späteren Termin ohne zusätzliche Ansprüche des Lieferanten zu verlangen.
2. Wichtige Gründe sind insbesondere Streik, Aussperrung oder andere Betriebsstörungen; ferner Zahlungseinstellungen des Lieferanten sowie die Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten.

XVIII. Gefahrgüter

Bei Lieferung von Gefahrgütern trägt der Lieferant die volle Verantwortung für die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, wie z. B. Kennzeichnung, Verpackung, Formulare, etc.

XIX. Integritätsklausel

Der Lieferant und wir verpflichten uns:

- im Rahmen des Vertragsverhältnisses untereinander und gegenüber Dritten jedwede Form von Korruption zu unterlassen;
- alle erforderlichen, auch organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen. Dazu gehört auch die Belehrung der jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der sonst beauftragten Personen.

Korruption im weitesten Sinne ist dabei jedes Erstreben oder Annehmen, Anbieten oder Gewähren von ungebührlichen Zahlungen oder anderen solchen Vorteilen.

XX. Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Offenbach/Main. Wir können jedoch auch am Sitz des Lieferanten klagen.
3. Erfüllungsort ist Offenbach/Main.

XXI. Schriftform

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

XXII. Präferenzen

Bei der Beschaffung von Produkten, Dienstleistungen und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben, berücksichtigen wir deren energiebezogene Leistung (Energieeinsatz, Energieverbrauch, Energieeffizienz).